



HRK 2005-010

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Markus Rüssli; Reto Venanzoni
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 21. August 2006

In Sachen

X., ..., Beschwerdeführer, vertreten durch ...,

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement,
Bundesgasse 3, 3003 Bern,

betreffend

Staatshaftung;
Schadenersatz / Genugtuung

Sachverhalt:

A.- Am 12. Oktober 2004 eröffnete die Schweizerische Bundesanwaltschaft ein Strafverfahren gegen X. und Mitbeteiligte wegen des Verdachts von Vermögensdelikten. Zuvor hatten bereits die Staatsanwaltschaft (...) sowie die Bezirksanwaltschaft (...) im gleichen Sachzusammenhang separate Strafuntersuchungen eingeleitet. Am 20. Oktober 2004 ordnete der Haftrichter (...) im Rahmen des kantonalen Strafverfahrens die Untersuchungshaft gegen X. wegen Kollusionsgefahr an. Der kantonale Haftrichter befristete die Haft – gestützt auf das (...) Strafverfahrensrecht – bis zum 17. November 2004. Mit Verfügung vom 25. Oktober 2004 übernahm die Bundesanwaltschaft die bei der Staatsanwaltschaft (...) und der Bezirksanwaltschaft (...) hängigen kantonalen Strafuntersuchungen per sofort. Die

Bundesanwaltschaft stellte fest, dass die gestützt auf kantonales Recht erfolgten Ermittlungshandlungen nicht wiederholt werden müssten und weiterhin Geltung hätten. Die Übernahmeverfügung der Bundesanwaltschaft blieb unangefochten.

B.- Am 9. November 2004 stellte X. bei der Bundesanwaltschaft ein Haftentlassungsgesuch. Er beanstandete namentlich eine Verletzung von Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0) und machte geltend, die in dieser Bestimmung festgelegte 14-tägige Haftverlängerungsfrist sei bereits am 3. November 2004 abgelaufen. Seither befinde er sich widerrechtlich in Haft. Mit Verfügung vom 12. November 2004 wies die Bundesanwaltschaft das Haftentlassungsgesuch ab. Dagegen erhob X. am 16. November 2004 Beschwerde beim Bundesstrafgericht. Er beantragte, die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 12. November 2004 sei aufzuheben und er sei mit sofortiger Wirkung aus der Haft zu entlassen. Ebenfalls am 16. November 2004 beantragte die Bundesanwaltschaft beim Bundesstrafgericht die Verlängerung der Untersuchungshaft.

Mit Entscheid vom 24. November 2004 (BK_H 205 + 206/04) trat das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) auf den Haftverlängerungsantrag der Bundesanwaltschaft nicht ein. Gleichzeitig hiess es die Beschwerde von X. gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs gut. Zur Begründung führte das Bundesstrafgericht im Wesentlichen aus, zwar habe am 25. Oktober 2004, im Zeitpunkt der Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft, eine auf Kollusionsgefahr basierende Haftverfügung des Kantons (...) bestanden, die bis zum 17. November 2004 befristet worden sei. Auch habe der Inhaftierte gegen die Übernahmeverfügung vom 25. Oktober 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Die 14-Tagesfrist gemäss Art. 51 Abs. 2 BStP sei dennoch am 3. November 2004 abgelaufen. Ein allfälliges Haftverlängerungsgesuch hätte spätestens am 3. November 2004 der Post übergeben werden müssen. Auf das am 16. November 2004 eingereichte Haftverlängerungsgesuch sei deshalb nicht einzutreten. Eine nach der Bundesstrafprozessordnung gültige Haftverfügung sei nicht mehr vorhanden, weshalb die Beschwerde gutzuheissen sei und die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 12. November 2004 dahinfalle.

C.- Am 25. November 2004 erliess die Bundesanwaltschaft gegen X. eine neue Haftverfügung wegen Kollusions- und Fluchtgefahr. Diese Haftverfügung wurde X. noch am gleichen Tag eröffnet. Die Bundesanwaltschaft stellte sich auf den Standpunkt, im Entscheid des Bundesstrafgerichts (Beschwerdekammer) vom 24. November 2004 werde zwar ein Verfahrensfehler beanstandet; dies rechtfertige jedoch keine Haftentlassung. Die Bundesanwaltschaft habe sich entschieden, den Angeschuldigten neu ordnungsgemäss zu verhaften, weil die materiellen Voraussetzungen für eine Verhaftung nach wie vor gegeben seien. Am 26. November 2004 stellte die Bundesanwaltschaft beim Untersuchungsrichteramt Antrag auf Haftbestätigung. Der Eidgenössische Untersuchungsrichter bestätigte die Haftverfügung am 28. November 2004.

D.- Am 30. November 2004 erhob X. gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts (Beschwerdekammer) vom 24. November 2004 Beschwerde beim Bundesgericht und beantragte, die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sei anzuweisen, das Dispositiv ihres Entscheids vom 24. November 2004 dahingehend zu ergänzen, dass X. unverzüglich aus der Haft zu entlassen sei; eventualiter sei die unverzügliche Haftentlassung zu verfügen. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde mit Urteil vom 21. Dezember 2004 (1S.14/2004) nicht ein. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die neue (auf die Bestimmungen des BStP gestützte) Haftverfügung habe die ursprüngliche kantonrechtliche Haftanordnung vom 20. Oktober 2004 ersetzt. Die Frage, ob materielle Haftgründe vorlägen, sei Gegenstand einer separaten Beschwerde, welche gegen die Haftverfügung des Eidgenössischen Untersuchungsrichters vom 28. November 2004 hängig sei. Es bestehe kein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse mehr an der nachträglichen Prüfung der Frage, ob wegen des vom Bundesstrafgericht beanstandeten Verfahrensfehlers formell auch die Haftentlassung hätte angeordnet werden müssen. Auch dränge sich keine Ausnahme vom Erfordernis des aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresses auf. In materieller Hinsicht wies das Bundesgericht gleichwohl darauf hin, dass die Verfahrensherrschaft bei Delegation und Vereinigung von Strafverfahren (und bei anderen Änderungen der Zuständigkeit) vollständig auf die neu zuständige Behörde übergehe, die auch kompetent sei, über das Schicksal der aufrecht erhaltenen prozessualen Massnahmen zu befinden. Es erscheine nahe liegend, dass rechtsgültig angeordnete prozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nach dem Recht, gemäss welchem sie verfügt worden seien, in Kraft bleiben müssten, weil sonst die Strafverfolgung behindert werden könnte, während die Delegation und Vereinigung von Strafverfahren gerade deren Sicherstellung diene. Gleichzeitig müsse der Betroffene jedoch Zwangsmassnahmen nach dem neu anwendbaren Verfahrensrecht überprüfen lassen können.

E.- Gegen die Verfügung des Eidgenössischen Untersuchungsrichters vom 28. November 2004, mit welcher die erneute förmliche Verhaftung von X. wegen Kollusions- und Fluchtgefahr bestätigt wurde, erhob X. – ebenfalls mit Eingabe vom 30. November 2004 – wiederum Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer). Dieses wies die Beschwerde mit Entscheid vom 16. Dezember 2004 (BK_H 213/04) ab. Ebenso wies das Bundesgericht die dagegen gerichtete Beschwerde mit Urteil vom 3. Februar 2005 (1S.4/2005) ab.

F.- Am 8. Juli 2005 reichte X. beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes das Begehren ein, er sei für die erstandene widerrechtliche Untersuchungshaft im Zeitraum vom 4. November 2004 bis 29. November 2004 mit Fr. 30'000.-- (Lohnausfall) sowie Fr. 15'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer (Anwaltskosten), nebst 5 % Zins seit dem 30. November 2004 zu entschädigen; es sei ihm überdies eine Genugtuung von Fr. 26'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 30. November 2004 auszurichten.

Das EFD wies das Begehren mit Verfügung vom 11. Oktober 2005 ab. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Widerrechtlichkeit eines Rechtsaktes im Sinne des Staatshaftungsrechts sei nicht schon gegeben, wenn sich ein Entscheid später als unrichtig, gesetzwidrig oder sogar willkürlich erweise. Widerrechtlichkeit im Sinne des Staatshaftungsrechts liege nur vor, wenn der Richter oder Beamte eine für die Ausübung seiner Funktion wesentliche Amtspflicht verletzt habe. Das treffe im vorliegenden Fall nicht zu, weil über die zeitliche Gültigkeit der vom kantonalen Haftrichter verfügten Haft nach Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft selbst zwischen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und dem Bundesgericht keine einhellige Meinung bestanden habe. Unter diesen Umständen dränge sich der Schluss auf, dass die Bundesanwaltschaft an der Inhaftierung Xs nach der Verfahrensübernahme bis zur Gutheissung der Beschwerde gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs in guten Treuen und mit vertretbaren Gründen festgehalten habe. Ein amtspflichtwidriges Verhalten liege jedenfalls nicht vor.

G.- Mit Eingabe vom 27. Oktober 2005 erhebt X. (Beschwerdeführer) bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung (HRK) Beschwerde mit dem Antrag, die Verfügung des EFD vom 11. Oktober 2005 sei aufzuheben, und es sei ihm für die erstandene widerrechtliche Untersuchungshaft im Zeitraum vom 4. November 2004 bis 29. November 2004 mit Fr. 30'000.-- (Lohnausfall) sowie Fr. 15'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer (Anwaltskosten), nebst Zins in der Höhe von 5% seit 30. November 2004 zu entschädigen. Im Weiteren sei ihm eine Genugtuung von Fr. 26'000.-- nebst Zins zu 5% seit 30. November 2004 auszurichten. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe sich nach dem 3. November 2004 widerrechtlich in Haft befunden. Er sei damit in einem absolut geschützten Rechtsgut verletzt worden. Dies sei immer rechtswidrig. Die Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht sei nicht erforderlich.

H.- Das EFD beantragt mit Vernehmlassung vom 1. Dezember 2005 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung wird ergänzend geltend gemacht, dass die Beschwerde selbst dann abzuweisen wäre, wenn die Widerrechtlichkeit im Sinne des Staatshaftungsrechts gegeben wäre. Es stehe nämlich fest, dass der Freiheitsentzug in jedem Zeitpunkt wegen des Vorliegens hinreichender Verhaftungsgründe (Kollusions- bzw. Fluchtgefahr) materiell gerechtfertigt gewesen sei. Selbst ein – aus der Sicht des Bundesstrafgerichts – regelkonformes Vorgehen hätte daher an der Haftbelassung des Beschwerdeführers nichts geändert. Es hätte deshalb kein kausaler Zusammenhang zwischen der Regelwidrigkeit und dem allenfalls entstandenen Schaden bestanden. Unter den gegebenen Umständen rechtfertige es sich nicht, im jetzigen Verfahrensstadium auf die Bemessung des Schadens und der Genugtuung einzutreten.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den entscheidungswesentlichen Eingaben an die HRK wird im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des EFD, mit welcher das Departement über ein Begehren auf Schadenersatz entschieden hat, das sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32) stützt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 VG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz vom 30. Dezember 1958 (SR 170.321) unterliegen solche Verfügungen der Beschwerde an die HRK. Diese ist somit zur Beurteilung zuständig. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 27. Oktober 2005 ist grundsätzlich einzutreten.

b) Die HRK entscheidet prinzipiell mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 170.32]) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG), sondern auch die Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG).

c) Nach Art. 62 Abs. 4 VwVG ist die Rekurskommission an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Sie braucht sich nicht an die rechtlichen Überlegungen zu halten, welche dem angefochtenen Entscheid zu Grunde liegen oder welche die Parteien zur Begründung ihrer Anträge vorbringen. Die Untersuchungsmaxime und der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen gelten indessen nicht unbeschränkt. Zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt oder die Prüfung von weiteren Rechtsfragen muss die Beschwerdeinstanz von sich aus nur vornehmen, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben (BGE 119 V 349 E. 1a; 117 V 263 E. 3b; 117 1b 117 E. 4a; 110 V 53 E. 4a; André Grisel, *Traité de droit administratif*, Bd. II, Neuenburg 1984, S. 927; André Moser, in *Moser/Uebersax*, *Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen*, Basel und Frankfurt a. M. 1998, Rz. 1.8 S. 17 f.)

2.- a) Gemäss Art. 3 Abs. 1 VG haftet der Bund für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten. Liegt ein Tatbestand vor, der unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fällt, richtet sich die Haftung des Bundes jedoch nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, sondern nach jenen besonderen Bestimmungen (Art. 3 Abs. 2 VG). Das Verantwortlichkeitsgesetz steht entsprechend im Verhältnis des übrigen Haftpflichtrechts auf dem Boden der exklusiven Gesetzeskonkurrenz. Das heisst, dass bei Zusammentreffen mehrerer Haftungsgründe in der Person eines Haftpflichtigen die Spezialgesetzgebung nicht bloss vorgeht, sondern das Verantwortlichkeitsgesetz ausschliesst, dieses also subsidiär gilt (BGE 115 II 243 E. 2a).

b) Gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP ist dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, auf sein Begehren hin eine Entschädigung für die Untersuchungshaft

auszurichten sowie für andere Nachteile, die er erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat. Diese Haftungsbestimmung findet nach der Rechtsprechung auf jene Fälle Anwendung, in denen sich die Haft, die unter Beachtung der gesetzlichen Formen und Verfahrensvorschriften angeordnet wurde, im Nachhinein als ungerechtfertigt (injustifié) erweist. Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Haft, die rechtswidrig (illécale) war, finden ihre Grundlage dagegen in Art. 3 Abs. 1 VG (BGE 117 IV 217 ff. E. 4b und c; Entscheid der HRK vom 21. Mai 2004, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 68.118 E. 2a und b). Der Beschwerdeführer stützt seinen Anspruch darauf, dass er nach dem 3. November 2004 widerrechtlich in Haft gehalten worden sei, weil es nach diesem Datum an einer gültigen Haftverfügung gefehlt habe. Die Vorinstanz hat den Anspruch deshalb zu Recht nicht nach Massgabe von Art. 122 Abs. 1 BStP beurteilt.

c) Fraglich ist jedoch, ob nicht Art. 5 Ziff. 5 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 VG ausschliesse. Art. 5 Ziff. 5 EMRK enthält eine eigene Haftungsnorm, die jeder Person, die von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, Anspruch auf Schadenersatz gibt, falls dabei materielle oder formelle Vorschriften, wie sie sich aus Ziff. 1 – 4 von Art. 5 EMRK ergeben, verletzt worden sind; ein Verschulden der haftanordnenden Behörde ist nicht erforderlich (BGE 129 I 141f. E. 2; 125 I 398 E. 5a; 119 Ia 230 E.6a). Art. 5 EMRK nimmt für die Rechtmässigkeit der Haft formell wie materiell auf das innerstaatliche Recht Bezug. Wurden die Bestimmungen des nationalen Rechts missachtet, kann hierin eine Verletzung von Art. 5 EMRK liegen, selbst wenn die entsprechenden Normen inhaltlich über die konventionsmässigen Garantien hinausgehen (BGE 129 I 141 f. E. 2 mit Hinweisen). Die Entschädigungspflicht nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK setzt aber immerhin den Nachweis eines tatsächlich relevanten materiellen bzw. hinreichend schweren immateriellen Schadens voraus (BGE 129 I 142 E. 2 mit Hinweisen). Ob die geltend gemachten Ansprüche entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität des Verantwortlichkeitsgesetzes ausschliesslich nach Massgabe von Art. 5 Ziff. 5 EMRK zu beurteilen seien, kann jedoch dahingestellt bleiben, weil die Haft des Beschwerdeführers nach dem 3. November 2004 nicht mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Widerspruch stand (siehe die nachfolgenden Erwägungen 3 und 4).

3.- a) Das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) ist mit Entscheid vom 24. November 2004 auf den Haftverlängerungsantrag der Bundesanwaltschaft nicht eingetreten und hat die Beschwerde von X. gegen die Ablehnung des Haftentlassungsgesuchs mit der Begründung gutgeheissen, dass die 14-Tagesfrist von Art. 51 Abs. 2 BStP am 3. November 2004 abgelaufen und eine nach der Bundesstrafprozessordnung gültige Haftverfügung nach diesem Datum nicht mehr vorhanden gewesen sei. Der Beschwerdeführer leitet die Widerrechtlichkeit der Haft nach dem 3. November 2004 aus diesem Urteil ab. Gemäss Art. 12 VG kann die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile im Verantwortlichkeitsverfahren nicht mehr überprüft werden. Dieser Grundsatz, der die Einmaligkeit des Rechtsschutzes sicherstellen soll, gilt nach der Rechtsprechung indes nicht ausnahmslos. Er kann dem

Schadenersatzkläger, der die Widerrechtlichkeit eines solchen Rechtsaktes behauptet, nur dann entgegengehalten werden, wenn die am ursprünglichen Verfahren beteiligten Parteien überhaupt die Möglichkeit hatten, den betreffenden Entscheid in wirksamer Weise anzufechten und sie hiervon keinen oder erfolglos Gebrauch machten (BGE 129 I 142 E. 3.1; vgl. ferner BGE 126 I 147 f. E. 2a; 119 Ib 212 E. 3c; 100 Ib 11 E. 2b). Auf diese Ausnahme von dem in Art. 12 VG verankerten Grundsatz kann sich nicht nur berufen, wer geltend macht, der formell rechtskräftige Rechtsakt sei widerrechtlich, sondern auch diejenige Partei, welche der Auffassung ist, der in einem Rechtsmittelverfahren als rechtswidrig erkannte Rechtsakt sei rechtmässig. Anders verhält es sich lediglich, wenn die Rechtsfrage vom Bundesgericht bereits abschliessend beurteilt worden ist (vgl. BGE 129 I 142 ff. E. 3.1 und 3.2). Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes steht einer Überprüfung der Widerrechtlichkeit der Untersuchungshaft im Staatshaftungsverfahren daher grundsätzlich nicht entgegen (BGE 129 I 143 f. E. 3.2).

b) Die Bundesanwaltschaft hat den Entscheid des Bundesstrafgerichts (Beschwerdekammer) vom 24. November 2004 nicht beim Bundesgericht angefochten, sondern unverzüglich die erneute förmliche Verhaftung des Beschwerdeführers verfügt. Dieses Vorgehen drängte sich unter den gegebenen Umständen auf, nachdem die Haft vom Bundesstrafgericht nicht in materieller, sondern lediglich in formeller Hinsicht beanstandet worden war. Eine zusätzliche Beschwerde gegen das Urteil des Bundesstrafgerichts hätte nicht zu einer wirksamen Korrektur dieses Entscheids, sondern – gleich wie im Falle des Beschwerdeführers – mangels eines hinreichenden Rechtsschutzinteresses lediglich zu einem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts geführt. An der Klärung des vom Bundesstrafgericht gerügten Verfahrensfehlers bestand nach der erneuten Verhaftung des Beschwerdeführers kein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse mehr. Unter diesen Umständen kann im Verantwortlichkeitsverfahren vorfrageweise geprüft werden, ob die Haft des Beschwerdeführers nach dem 3. November 2004 widerrechtlich war. Weil die Frage zu verneinen ist (siehe E. 4), braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob unter den gegebenen Umständen eine Entschädigungspflicht – wie dies das EFD unter Bezugnahme auf die Haftungsvoraussetzungen bei fehlerhaften Rechtsakten geltend macht – überhaupt nur bei einer wesentlichen Amtspflichtverletzung in Frage käme (vgl. BGE 129 I 145 E. 4.1.2). Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob die Entschädigungspflicht mit der Begründung verneint werden könnte, dass zu jeder Zeit ausreichende Haftgründe bestanden hätten und der Beschwerdeführer in der Haft verblieben wäre, wenn ein Haftverlängerungsgesuch vor Ablauf der 14-Tagesfrist von Art. 51 Abs. 2 BStP gestellt worden wäre.

4.- a) Das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) begründete im Entscheid vom 24. November 2004 die Auffassung, dass nach dem 3. November 2004 keine gültige Haftverfügung mehr vorgelegen und sich der Beschwerdeführer deshalb unrechtmässig in Haft befunden habe, damit, dass nach der Übernahme des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes die Bestimmungen des BStP massgebend geworden seien und Widersprüche zwischen dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) gelöst werden müssten. Am

25. Oktober 2004, im Zeitpunkt der Verfahrensübernahme, habe eine auf Kollusionsgefahr basierende Haftverfügung des Kantons (...) bestanden, die seit dem 20. Oktober 2004, also seit 5 Tagen, in Kraft gewesen sei. Art. 51 Abs. 2 BStP schreibe vor, dass für eine nach Art. 44 Ziff. 2 BStP (Kollusionsgefahr) verfügte Untersuchungshaft, die länger als 14 Tage aufrechterhalten werden solle, vor Ablauf dieser Frist um Haftverlängerung nachzusuchen sei. Die Anwendung von Art. 51 Abs. 2 BStP auf die seit dem 20. Oktober 2004 wirksame Haft führe deshalb dazu, dass die Frist gemäss Art. 51 Abs. 2 BStP am 3. November 2004 abgelaufen sei und ein Haftverlängerungsgesuch spätestens an diesem Tag hätte eingereicht werden müssen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gegen die Übernahmeverfügung vom 25. Oktober 2004, welche die Weitergeltung der bisherigen strafprozessualen Massnahmen festgehalten habe, kein Rechtsmittel ergriffen habe, ändere an diesem Ergebnis nichts, da der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts zwingender Natur sei.

b) Das Bundesgericht führte im Urteil vom 21. Dezember 2004, mit welchem auf die Beschwerde von X. mangels eines hinreichenden Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten wurde, demgegenüber in E. 3.3 aus, dass die Verfahrensherrschaft bei Delegation und Vereinigung von Strafverfahren (und bei anderen Änderungen der Zuständigkeit) vollständig auf die neu zuständige Stelle übergehe, die auch kompetent sei, über das Schicksal der aufrecht erhaltenen prozessualen Massnahmen zu befinden (mit Hinweis auf BGE 126 IV 203 E. 2b S. 207 und Giusep Nay, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB, Bd. II, Basel 2003, N. 20 ff. zu Art. 340 StGB, insbes. N. 26). Es erscheine nahe liegend, dass rechtsgültig angeordnete prozessuale Zwangsmassnahmen grundsätzlich nach dem Recht, gemäss welchem sie verfügt worden seien, in Kraft bleiben müssten, weil sonst die Strafverfolgung behindert werden könnte, während die Delegation und Vereinigung von Strafverfahren gerade deren Sicherstellung dienen. Gleichzeitig müsse der Betroffene Zwangsmassnahmen nach dem neu anwendbaren Verfahrensrecht überprüfen lassen können. Diese Ausführungen stellen an sich lediglich obiter dicta dar, da das Bundesgericht auf die Beschwerde Xs nicht eintrat und die entsprechenden Erwägungen nicht entscheidwesentlich waren. Für die HRK besteht gleichwohl keine Veranlassung zu einer von diesen Ausführungen abweichenden Beurteilung der mit der Überschneidung von kantonaler und eidgenössischer Verfahrenszuständigkeit zusammenhängenden Frage. Nachdem die Bundesanwaltschaft in der unangefochten gebliebenen Übernahmeverfügung vom 25. Oktober 2004 festgestellt hat, dass die gestützt auf kantonales Recht erfolgten Ermittlungshandlungen und Verfügungen nicht wiederholt werden müssten und weiterhin Geltung hätten, ergibt sich demnach, dass eine Hafterstreckung nicht bereits am 3. November 2004, sondern erst am 17. November 2004 erforderlich war. Nachdem das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) mit Entscheid vom 24. November 2004 nicht auf das von der Bundesanwaltschaft am 16. November 2004 gestellte Haftverlängerungsgesuch eintrat, erfolgte unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheids am 25. November 2004 die erneute Verhaftung des Beschwerdeführers durch die Bundesanwaltschaft. Der Beschwerdeführer befand sich demnach nach dem 3. November 2004 zu keinem Zeitpunkt widerrechtlich in Haft, weshalb das Begehren um Schadenersatz und Genugtuung schon aus diesem Grunde abzuweisen ist. Bei dieser Sachlage kann darauf verzichtet werden, näher auf die übrigen für eine Staatshaftung erforderlichen Voraussetzungen einzugehen.

5.- Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) zu tragen, wobei diese auf Fr. 2'200.-- festzulegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigung von Verwaltungsverfahren [VKEV; SR 172.041.0]). Dieser Betrag ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.-- zu verrechnen. Parteientschädigungen sind keine auszurichten (Art. 64 VwVG; Art. 8 Abs. 5 VKEV).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die Verfügung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 11. Oktober 2005 bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'200.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'200.-- verrechnet.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter des Beschwerdeführers und dem Eidgenössischen Finanzdepartement schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller